



Revision der Eigenkapital-Vereinbarung

Die seit Sommer 1998 laufende Revision (vgl. Jahresberichte 1998 S. 88 ff. und 1999 S. 105 ff.) der aus dem Jahre 1988 stammenden Eigenkapitalvereinbarung („Capital Accord“) wurde vom Basler Ausschuss mit riesigem Aufwand vorangetrieben und erreichte mit der Veröffentlichung eines zweiten Konsultationspaketes im Januar 2001 eine wichtige Zwischenetappe. Im Vergleich zum ersten, 62-seitigen Konsultationspapier vom Juni 1999, welches in vielen Bereichen lediglich einige Grundideen und skizzenhafte Vorschläge zur Diskussion stellte, enthält das zweite, insgesamt rund 500 Seiten umfassende Paket wesentlich konkretere Regeln, ausgereifere Konzepte und Erläuterungen. Die bis Ende Mai 2001 dauernde Vernehmlassung wird den interessierten Kreisen somit Gelegenheit bieten, eindeutiger Stellung zu nehmen, fundierte Kritik zu üben, aussagekräftigere Daten zu liefern und die Auswirkungen selber besser abzuschätzen. Der Basler Ausschuss wird wiederum parallel zur laufenden Vernehmlassung und in engem Kontakt zur Finanzbranche die immer noch beachtliche Zahl offen gebliebener Fragen und Varianten weiter bearbeiten und das definitive Regelwerk bis Ende 2001 erlassen. Auf nationaler Ebene hat die Umsetzung der neuen Mindeststandards auf Anfang 2004 zu erfolgen, wobei für gewisse Teilelemente eine dreijährige Übergangsfrist gewährt wird.

Das zweite Konsultationspaket ist in drei Teile gegliedert:

- Eine Übersicht („Overview“, 37 Seiten) mit den Beweggründen für die wichtigsten Komponenten des neuen Regelwerkes, den bedeutendsten Änderungen gegenüber dem ersten Konsultationspapier sowie denjenigen Themenbereichen, für welche der Ausschuss in besonderem Masse auf eine Stellungnahme und nähere Angaben der Vernehmlasser angewiesen ist.
- Den Entwurf des eigentlichen Regelwerkes („The New Basel Capital Accord“, 133 Seiten), welches in der endgültigen Fassung als verbindlicher Mindeststandard den bisherigen Capital Accord ablösen wird. In dieses werden auch die - mit Ausnahme einer präzisierten Umschreibung des Handelsbuchs und seiner Bewertung - unveränderten Teile über Marktrisiken von 1996 und die bisherige Definition des anrechenbaren Eigenkapitals integriert.
- Eine Reihe von ergänzenden technischen Dokumenten („supporting documents“) mit Hintergrundinformationen, technischen Details über die vom Ausschuss vorgenommenen Analysen sowie ersten Gedanken zu denjenigen Bereichen, wo der Ausschuss erst noch konkretere Vorschläge ausarbeiten will. Die ergänzenden Dokumente sind folgenden Themen gewidmet: Standardverfahren für Kreditrisiken; internes Rating-Verfahren für Kreditrisiken; Verbriefung von Aktiven (Asset Securitisation); operationelle Risiken; das Aufsichtsverfahren als zweite Säule; Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch; die Marktdisziplin als dritte Säule.

Neben diesen offiziellen Dokumenten hat der Basler Ausschuss auch eine kurze Präsentation veröffentlicht, welche interessierten Laien die Arbeiten am Capital Accord



in allgemein verständlicher Form näher bringen soll. Der Ausschuss ist sich der hohen Komplexität und des ausserordentlichen Umfangs seiner Vorschläge bewusst, betrachtet sie jedoch als unausweichliche Folge eines risikoadäquateren, mehrere Optionen enthaltenden Regelwerkes, welches überdies nicht nur die bisherige einzige Säule der Mindesteigenmittelvorschriften, sondern auch die zwei weiteren Säulen des Aufsichtsverfahrens und der Marktdisziplin als integrierende Bestandteile umfasst. Das komplexe Regelwerk widerspiegelt die Fortschritte im Risikomanagement international tätiger Banken und deren Kritik am geltenden Capital Accord. Es bietet eine Auswahl von Methoden zur Eigenmittelberechnung, welche sich vom einfachen, regulatorisch vorgegebenen Ansatz bis zum sophistizierten, institutsspezifischen internen Verfahren mit zunehmendem Freiheitsgrad bewegen und - ein günstiges Risikoprofil vorausgesetzt - zu verminderten Eigenmittelanforderungen führen. Vor allem von den international tätigen Banken erwartet der Ausschuss, dass sie progressiv zu den sophistizierteren Methoden übergehen und diese dann auch integral für alle Geschäftsbereiche und auf konsolidierter Basis für den ganzen Konzern anwenden. Es sollen damit regulatorische Anreize für ein verbessertes Risikomanagement geschaffen werden. Wie schon bei den Marktrisikomodellen darf eine Bank die internen, institutsspezifischen Verfahren zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittel für Kreditrisiken und für operationelle Risiken nur anwenden, wenn ihre Aufsichtsbehörde diese vorgängig geprüft und genehmigt hat. Desgleichen hat die Aufsichtsbehörde in der Folge periodisch zu überprüfen, ob das bankinterne Verfahren die Zulassungsbedingungen dauernd einhält und insbesondere ob die bankeigenen Schätzungen zuverlässig sind.

Den breitesten Raum nimmt wiederum die erste Säule der Mindesteigenmittelvorschriften ein, mit Schwergewicht auf den Kreditrisiken. Das neu auf externen Ratings basierende Standardverfahren für Kreditrisiken, welches weltweit und sicher auch in der Schweiz weiterhin auf die grosse Mehrheit der Banken Anwendung finden wird, entspricht zwar immer noch nicht den schweizerischen Vorstellungen über eine sinnvolle Differenzierung der Risikogewichtungen, wurde aber im Vergleich zum ersten Konsultationspapier immerhin in zwei Richtungen ergänzt. Zum einen wurde für private Unternehmensschuldner mit einem externen Rating von A+ bis A- eine mittlere Risikogewichtung von 50% eingefügt, zum anderen konnte sich der Ausschuss für eine Risikogewichtung von 150% für schlecht geratete private Schuldner (unterhalb BB-) und den ungedeckten, nicht wertberichtigten Teil von Forderungen mit mehr als 90 Tagen Zahlungsverzug durchringen. Wesentlich komplexer, selbst im Standardverfahren, sind die Vorschriften für sog. Credit Risk Mitigation Techniques, also die Berücksichtigung von Deckungen, Garantien, Kreditderivaten und Verrechnung von Bilanzpositionen („on-balance-sheet netting“) sowie von nicht übereinstimmenden Fälligkeiten oder Währungen („maturity or currency mismatches“) zwischen Risikoposition und Deckung. Bei der nationalen Umsetzung wird zu prüfen sein, wie weit die einfacheren schweizerischen Vorschriften, namentlich für Lombardkredite beibehalten werden können. Hinzu kommen detaillierte qualitative und quantitative Vorschriften für die Behandlung der Verbriefung von Aktiven („Asset Securitisation“). Noch offen ist die Eigenmittelunterlegung für implizite bzw. residuale Risiken aus Asset Securitisations, die sich aus einem über die rechtliche Verpflichtung



hinausgehenden Beistand der veräussernden Bank ergeben können, sowie die Behandlung synthetischer Verbriefungs-Transaktionen.

Den grössten Fortschritt erzielte der Basler Ausschuss bei der Entwicklung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken aufgrund interner Kredit-Ratingsysteme der Banken, dem sog. internal ratings-based approach (IRB). Im ersten Konsultationspapier ging der Ausschuss noch davon aus, dieses Verfahren wäre einstweilen lediglich einigen sophistizierten international tätigen Grossbanken vorbehalten. Vor allem auf deutsches Betreiben hin wurde der Kreis der potentiellen Anwärtler jedoch beträchtlich ausgedehnt und eine Unterscheidung zwischen einer Basis-Variante („foundation IRB“), und einer fortgeschrittenen Variante („advanced IRB“) vorgenommen. Beiden ist gemeinsam, dass die Bank aufgrund ihres internen Rating-Systems die Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“, PD) der einzelnen Schuldnerpositionen selbst schätzt. Im foundation IRB werden hingegen die Verlustquoten („loss given default“, LGD) und der im Zeitpunkt des Ausfalls ausstehende Schuldbetrag („exposure at default“, EAD) für die einzelnen Aktivenkategorien, Ausserbilanzgeschäfte und Deckungen regulatorisch vorgegeben, während sie im advanced IRB von der Bank selbst geschätzt werden. Der advanced IRB bietet auch grössere Freiheiten für die Berücksichtigung von Credit Risk Mitigation Techniques sowie Asset Securitisation und umfasst zwingend eine Fälligkeitskomponente („maturity adjustments“), während im foundation IRB im Normalfall eine durchschnittliche Fälligkeit von drei Jahren angenommen wird. Für die Zulassung zum advanced IRB muss eine Bank wesentlich höheren qualitativen und quantitativen Anforderungen genügen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind aber bereits für die Basis-Variante anspruchsvoll und könnten zur Zeit in der Schweiz nur von wenigen Banken erfüllt werden. Bei beiden Varianten wird schliesslich die Granularität, also die Konzentration auf einzelne Schuldner oder Gruppen verbundener Schuldner, des Kreditportfolios der Bank berücksichtigt. Dieses wird einem Referenzportfolio gegenübergestellt und bei Abweichungen nach unten oder oben eine Eigenmittelreduktion bzw. -erhöhung vorgenommen. Aus der Kombination von PD, LGD und EAD - im advanced IRB zusätzlich der Fälligkeit - wird nach einer regulatorisch vorgegebenen mathematischen Formel die Risikogewichtung des einzelnen Schuldners bzw. der Risikoposition bestimmt und die so errechneten risikogewichteten Aktiven um den Granularitätsfaktor korrigiert. Am Ende erfolgt dann wie bisher die Unterlegung der risikogewichteten Aktiven mit 8% Eigenmitteln.

Die Vorschläge des Ausschusses für das interne Rating-Verfahren unterscheiden je nach Natur der Gegenpartei und der Methodik des Risikomanagements zwischen fünf Arten von Kreditportfolios (Unternehmen, Staaten, Banken, Retail und Projektfinanzierungen) sowie den Beteiligungspapieren als sechste Kategorie. Am weitesten entwickelt sind die Vorschriften für Kredite an Unternehmen („corporates“), die mit geringen Abweichungen auch auf Forderungen gegenüber Staaten („sovereigns“) und Banken Anwendung finden. Weniger aussagekräftige Daten und von Land zu Land oder gar von Bank zu Bank abweichende Rating-Systeme erschwerten hingegen verbindlichere Aussagen zur Behandlung des Retailgeschäfts. Immerhin steht fest, dass für das Retailportfolio keine Basis-Variante erforderlich ist, da die Banken für die einzelnen Segmente von Retailkunden nicht nur die Ausfallwahrscheinlichkeiten,



sondern auch die übrigen Risikofaktoren bzw. die erwarteten Verluste („expected loss“ als Kombination von PD und LGD) zu schätzen in der Lage sind. Ebenso braucht es weder eine Fälligkeits- noch eine Granularitätsdimension. Schliesslich ist zu erwarten, dass die Risikogewichtungen für das Retailgeschäft deutlich unter denjenigen für Unternehmenskredite liegen und dass eine flexible Zuordnung von bescheidenen Krediten an kleine und mittlere Unternehmen zum Retailgeschäft gefunden werden kann. Noch wenig ausgereift sind die Ideen für die Behandlung von Projektfinanzierungen, weil diese durch besondere Risiken gekennzeichnet sind und wenig Datenmaterial zur Quantifizierung bzw. zur Validierung der bankeigenen Schätzungen vorliegt. Für Beteiligungspapiere („equities“), welche im revidierten Standardverfahren nach schweizerischer Auffassung weiterhin viel zu bescheiden unterlegt sind, anerkennt der Ausschuss zumindest, dass sie im IRB-Verfahren besonders erfasst werden müssen, und schlägt hierfür zwei methodische Ansätze vor.

Schärfere Konturen erhielten im zweiten Konsultationspaket auch die Vorschläge zur Behandlung anderer Risiken, die nicht bereits unter die Regeln für Kredit- und Marktrisiken fallen. Der Ausschuss entschied, Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch nicht als Bestandteil der ersten Säule mit Eigenmitteln zu unterlegen, sondern Banken mit übermässigen Zinsrisikopositionen (sog. Ausreisser) über das flexiblere Aufsichtsverfahren der zweiten Säule zu erfassen. Er trug einmal mehr dem Einwand Rechnung, dass beträchtliche Unterschiede zwischen den international tätigen Banken in der Natur der zugrunde liegenden Zinsrisiken und den Verfahren zu ihrer Überwachung und Steuerung bestünden. Es bleibt somit grundsätzlich der nationalen Aufsichtsbehörde überlassen, wie sie Ausreisser-Banken erfassen will und welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen - eine Verpflichtung zur Reduktion der Risiken, ein Eigenmittelzuschlag oder eine Kombination von beidem - sie im Einzelfall anordnet. Der Ausschuss überarbeitete indessen seine „Grundsätze für das Management des Zinsänderungsrisikos“ vom September 1997, um sie für das eigenmittelbezogene Aufsichtsverfahren nutzbar zu machen. Die revidierte Version anerkennt die institutsinternen Systeme zur Messung des Zinsänderungsrisikos als Grundlage für das Aufsichtsverfahren. Damit den Behörden die Überwachung erleichtert wird, müssen die Banken die Ergebnisse ihrer internen Messsysteme nach einem standardisierten Verfahren melden, in welchem die Auswirkung eines vorgegebenen Zinsschocks als ökonomische Wertveränderung im Verhältnis zum Eigenkapital ausgedrückt wird. Das schweizerische Zinsrisiko-Meldesystem (vgl. Ziff. II/3.6) steht hierfür frühzeitig bereit.

Erfreulicherweise ist der Basler Ausschuss der europäischen Forderung gefolgt, für operationelle Risiken Mindesteigenmittelanforderungen unter der ersten Säule vorzusehen und sie nicht der wenig griffigen Behandlung in der zweiten Säule zu überlassen. Nach anfänglichem Widerstand liessen sich die Banken über ihre internationalen Gruppierungen auf einen konstruktiven Dialog ein, der zu ersten Vorschlägen im zweiten Konsultationspaket führte. Deren Entwicklungsstand liegt im Vergleich zum Regelwerk für Kreditrisiken allerdings immer noch weit zurück, weshalb bis zum definitiven Erlass während des ganzen Jahres 2001 gewaltige Anstrengungen erforderlich sind. Die verbindliche Eigenmittelunterlegung beschränkt sich auf operationelle Risiken einschliesslich rechtlicher Risiken, während schwer quantifizierbare andere Risiken wie reputationelle oder geschäftsstrategische Risiken



nur im Aufsichtsverfahren zu berücksichtigen sind. Bei der Umschreibung der operationellen Risiken hält sich der Ausschuss an den sich abzeichnenden, aber präzisierungsbedürftigen Standardbegriff der Finanzbranche: das Risiko von direkten oder indirekten Verlusten aus unangemessenen oder versagenden internen Verfahren, Personen und Systemen oder äusseren Ereignissen. Wie bei den Kreditrisiken folgt der Ausschuss einem evolutiven Ansatz mit einer Auswahl von drei Methoden von zunehmendem Komplexitätsgrad und erhöhter Risikosensitivität. Der einfachste, für international tätige Banken ungeeignete Basis-Ansatz, Basic Indicator Approach, stützt sich auf einen einzigen Indikator wie z.B. die Bruttoerträge als grobes Mass für die operationellen Risiken und legt einen gewissen - noch nicht festgelegten - Prozentsatz (sog. „alpha factor“) als Eigenmittelunterlegung fest. Das Standardverfahren („Standard Approach“) unterteilt die Bank in eine Reihe standardisierter Geschäftsbereiche („business lines“ wie z.B. Handel, Retail, Kommerkredite, Zahlungsverkehr, Asset Management) und bestimmt für diese je einen typischen Indikator für operationelle Risiken und den dazu gehörigen Unterlegungssatz (sog. „beta factor“). Aus der Summe dieser geschäftsbezogenen Unterlegungen ergibt sich die gesamte Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken. Das strengen Zulassungsbedingungen unterstehende institutsspezifische Verfahren, Internal Measurement Approach, schliesslich beruht auf internen Daten der Bank, welche für die einzelnen Geschäftsbereiche und Risikotypen in je drei Dimensionen bereitzustellen sind: einem Risikoexpositionsindikator, einer Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Verlusteintritts und der Verlusthöhe. Die auf diese intern geschätzten Daten anzuwendenden Unterlegungssätze (sog. „gamma factor“) werden aufgrund branchenweiter Datensammlungen vom Ausschuss vorzugeben sein. Aufgrund seiner Umfrage bei einer beschränkten Anzahl international tätiger Banken geht der Basler Ausschuss davon aus, dass diese im Durchschnitt rund 20% des selbst bestimmten ökonomischen Eigenkapitals für operationelle Risiken bereitstellen. Bei der Kalibrierung, d.h. der konkreten Festlegung der absoluten Höhe, seiner Unterlegungssätze für das einfache Basisverfahren und das Standardverfahren visiert der Ausschuss deshalb für operationelle Risiken eine durchschnittliche Eigenmittelanforderung von 20%, gemessen am geltenden Capital Accord, an. Er hatte angesichts der schmalen Datenbasis jedoch Hemmungen, im Konsultationspaket auch nur die Bandbreiten für mögliche Beta-Faktoren in einzelnen Geschäftssparten bzw. Risikoindikatoren anzugeben.

Die mit der Revision des Capital Accord verfolgten Ziele sind gegenüber dem ersten Konsultationspapier nahezu unverändert. Ebenso bleibt jedoch fraglich, ob sie sich alle gleichermassen erreichen lassen. Im Hinblick auf das vom Basler Ausschuss weiterhin an erster Stelle genannte Ziel, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Finanzsystems zu stärken und zu diesem Zwecke mindestens das im gesamten Bankensystem zur Zeit vorhandene Eigenkapital zu erhalten, kommt der Kalibrierung des Gesamtkapitals im neuen Capital Accord eine überragende Bedeutung zu. Dazu hält der Ausschuss fest, er strebe ein risiko-sensitiveres Standardverfahren an, welches die regulatorischen Eigenmittelanforderungen im Durchschnitt für international tätige Banken gegenüber dem geltenden Mindeststandard weder anhebe noch reduziere, und zwar einschliesslich der neuen Unterlegung operationeller Risiken. Der Ausschuss ist sich dabei bewusst, dass es angesichts der Heterogenität international tätiger Banken



äusserst schwer fällt, diese Durchschnittsbank überhaupt zu bestimmen. Zudem bestehen zur Zeit noch sehr grosse Unsicherheiten über die Auswirkungen der Vorschläge, namentlich im Bereich der Credit Risk Mitigation Techniques und der operationellen Risiken. Ebenso behält sich der Ausschuss aufgrund seiner Arbeiten zur Behandlung des Retailgeschäfts im internen Rating-Verfahren vor, allenfalls auch im Standardverfahren Korrekturen - nach unten - an den diesbezüglichen Risikogewichtungen vorzunehmen. Problematisch - leider einzig von schweizerischer Seite klar abgelehnt - ist sodann die zweite Annahme des Ausschusses, dass das interne Rating-Verfahren bereits in der Basis-Variante („foundation IRB“) gegenüber dem Standardverfahren selbst für die Durchschnittsbank zu einer, wenn auch bescheidenen, Eigenmittelreduktion führen sollte, um einen Anreiz zum Wechsel auf das risikosensitivere IRB-Verfahren zu bieten. In Verbindung mit der zuerst postulierten Parität zwischen altem und neuem Standard-Verfahren würde diese zweite Prämisse nämlich unweigerlich zu einer Reduktion des Gesamtkapitals führen, wenn dem nicht über die beiden anderen Säulen des Aufsichtsverfahrens und der Marktdisziplin Einhalt geboten würde. Für eine pauschale Privilegierung des IRB-Verfahrens selbst für Banken mit einem durchschnittlichen Kreditportfolio besteht überhaupt kein Anlass, sorgt doch das äusserst risikosensitive IRB-Verfahren automatisch für eine Reduktion der Eigenmittelanforderungen, wenn eine Bank bereits ein günstigeres Risikoprofil aufweist oder ihre schlechten Risiken in der Folge reduziert. Die Anreizwirkungen sind somit in dem gegenüber dem Standardverfahren wesentlich differenzierteren IRB-Ansatz eingebaut und führen nach den vom Ausschuss angestellten ersten quantitativen Analysen gar zu einer extremen Streuung der Eigenmittelunterlegung bei den untersuchten Banken. In Kenntnis der zahlreichen Unsicherheiten konnte der Basler Ausschuss die Kalibrierung der Eigenmittelunterlegung anhand eines sog. Benchmark-Kredits im foundation IRB-Verfahren nur als sehr vorläufig bezeichneten Diskussionsvorschlag vorlegen. Aussagekräftigere Daten als Entscheidungsgrundlage sind erst aufgrund einer zweiten Erhebung („Quantitative Impact Study“) in den Mitgliedländern zu erhoffen, welche während des zweiten Konsultationsverfahrens durchgeführt wird und pro Land mindestens zwei und maximal fünf grosse international tätige Banken umfasst. Harte Auseinandersetzungen zwischen nationalen Interessenvertretern und die Suche nach einem tragfähigen Kompromiss über die Gesamtkalibrierung stehen also noch bevor.

Der Basler Ausschuss unterstreicht im zweiten Konsultationspaket die Bedeutung der die Mindesteigenmittelanforderungen ergänzenden neuen zweiten und dritten Säulen des Aufsichtsverfahrens und der Marktdisziplin. Nur wer alle drei Säulen verwirklicht, habe den neuen Capital Accord richtig umgesetzt. Zur Unterstützung dieses Prozesses gedenkt der Ausschuss, einen regelmässigen Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern zu organisieren und damit indirekt eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Im zweiten Konsultationspaket wesentlich ausgebaut wurden die Anforderungen an die Offenlegung zur Stärkung der Marktdisziplin. Eine umfassende Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen ist vor allem dann erforderlich, wenn die Bank interne, institutsspezifische Methoden zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittel verwendet, weil die Marktteilnehmer nur so ein Bild über ihr Risikoprofil und die Eigenkapitalausstattung erhalten. Die Zulassung interner Methoden wird deshalb unter anderem an die Erfüllung der zugehörigen Offenlegungs-Standards



geknüpft. Dies ermöglicht selbst denjenigen Aufsichtsbehörden, welche aufgrund ihrer nationalen Rechtsordnung nicht zum Erlass von Offenlegungsvorschriften befugt sind, über die erste Säule der dritten Säule der Marktdisziplin zum Durchbruch zu verhelfen. Neben diesen zwingenden Informationsvorschriften unterscheidet der Ausschuss zwischen Kern- („core disclosures“) und ergänzenden Offenlegungsbereichen („supplementary disclosures“), je nachdem ob es sich um für alle oder nur für einzelne Institute wesentliche Informationen handelt. Von der Vernehmlassung erhofft sich der Ausschuss Hinweise für eine sinnvolle Auswahl aus der reichen Fülle der von ihm vorgeschlagenen Informationen. Ebenso führt er den mit den Rechnungslegungs-Instanzen begonnenen Dialog zur Harmonisierung der beidseitigen Standards weiter.

Für die nationale Umsetzung des neuen Capital Accord durch eine Revision der Bankenverordnung und den Erlass verschiedener Richtlinien der Bankenkommission stehen zwei Jahre zur Verfügung. Nach bewährter Praxis wird die Bankenkommission hierfür, voraussichtlich bereits im Herbst 2001, eine gemischte Arbeitsgruppe aus Vertretern der Aufsichtsbehörde, der Nationalbank, der Bankengruppen und der Revisionsstellen einsetzen. Die grösste regulatorische Herausforderung wird darin bestehen, die durch den neuen internationalen Mindeststandard geschaffenen Wahlmöglichkeiten voll auszuschöpfen. Neben den sophistizierten internen Methoden gilt es insbesondere, für kleinere und mittlere, nicht international tätige Banken mit einfacher Geschäftstätigkeit und Organisation ein praktikables, einfach anzuwendendes Regelwerk zu schaffen. Die Erfahrungen mit der schweizerischen Umsetzung der Eigenmittelvorschriften für Marktrisiken zeigen, dass dieses berechtigte Anliegen nicht leicht zu verwirklichen ist und zu erheblichem Abgrenzungsaufwand führen kann. Ein Zwang zur Anwendung des internen-Ratingverfahrens zur Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken ist nicht beabsichtigt und für die international tätigen Grossbankkonzerne ohnehin unnötig. Hingegen sollen alle im Kreditgeschäft tätigen Banken ermuntert werden, ihre vielfach rudimentären internen Ratingsysteme weiterzuentwickeln und sich dabei an den vom Basler Ausschuss aufgestellten Grundsätzen für das IRB-Verfahren auszurichten. Damit könnte für bloss im Inland tätige Kreditinstitute das dem neuen Capital Accord zugrunde liegende Ziel einer Verbesserung des Risikomanagements erreicht werden, ohne dass ein unverhältnismässiger Aufwand für die regulatorische Anerkennung und Validierung des internen Verfahrens betrieben werden muss, welcher die potentielle Eigenmittlersparnis vielfach kaum aufwiegen dürfte. Auch so wird die Bankenkommission ihre personellen Ressourcen für die Entwicklung und Anwendung des neuen umfassenden Regelwerkes in qualitativer und quantitativer Hinsicht erheblich ausbauen müssen. Insbesondere die Abnahme und Überwachung der internen Rating-Systeme ist eine hochkomplexe Aufgabe, welche die bisherige Betreuung der Marktrisiko-Modelle als geradezu einfach erscheinen lässt.